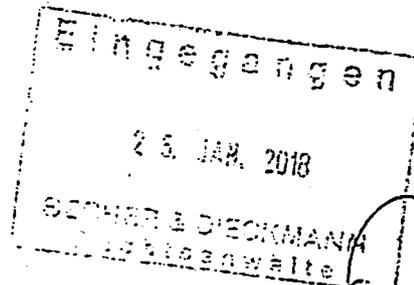
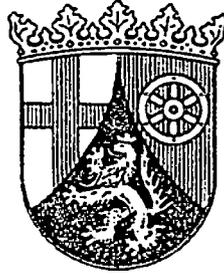


6 K 10919/16.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse  
11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2018 durch

Richter am Verwaltungsgericht Jakobs als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2016 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle des Klägers im Hinblick auf Afghanistan vorliegen. Die Abschiebungsandrohung und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger drei Viertel und die Beklagte ein Viertel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, von der Volkszugehörigkeit der Pashtunen und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er stammt aus der Provinz Wardak. Sein Heimatland verließ er im November 2015 und reiste am 15. Januar 2016 u.a. über Pakistan, den Iran, die Türkei, Griechenland und Mazedonien in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 4. Oktober 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellte.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vom gleichen Tage gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei als Soldat im Zeitraum von 2013 bis Oktober 2015 tätig gewesen. Er sei auf der Polizeistation in Kabul-Zentrum eingesetzt worden. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe er die Straßen in Kabul überwacht. Er könne nicht richtig lesen und schreiben und der Militärdienst sei für ihn die einzige Möglichkeit, um etwas zu verdienen. Zuvor sei er selbstständiger Schneider in [REDACTED] gewesen. Ende des Jahres 2013 habe der Imam im Auftrag der Taliban seinen Eltern mitgeteilt, dass er wieder zurück nach Hause kommen solle. Der Imam habe dies seinen Eltern mehrfach gesagt. Der Imam habe gefordert, dass er mit den Taliban zusammenarbeiten solle, ansonsten erhalte er die Todesstrafe. Sein Vater

habe von ihm einen Entschluss gefordert, weshalb er sich zur Flucht aus Afghanistan entschieden habe. Eine Anzeige bei der Polizei sei ihm nicht möglich gewesen. Zur Verwaltungsakte gelangt ist ein Polizeiausweis, eine Ausbildungsbestätigung und Personaldokumente in jeweils deutscher Übersetzung.

Durch Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 2016 wurden die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanererkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 14. Dezember 2016 wurde Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 7. Dezember 2016 erhoben. Zur Begründung beruft sich der Kläger im Wesentlichen auf seine Angaben im Verwaltungsverfahren. Zur Prozessakte gelangt ist ein vorläufiger Entlassungsbericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 2016, worin dem Kläger eine schwere depressive Episode ohne psychische Symptomatik attestiert wird. Zudem bestehe ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung. Ferner ist eine Bescheinigung über eine psychotherapeutische Behandlung des Diakonischen Werks [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 sowie zwei psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahmen der Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin [REDACTED] vom [REDACTED] sowie [REDACTED] 2017 zur Prozessakte gelangt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen und

das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben,

hilfsweise, das Einreise- und Aufenthaltsverbot unter entsprechender Abänderung des Bescheides auf einen Monat zu befristen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichtersteller erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichtersteller entschieden werden kann (§ 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), hat in dem tenorierten Umfang Erfolg. Insofern war die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben. Im Übrigen steht dem Kläger weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes zur Seite.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter bereits aufgrund seiner Einreise aus sicheren Drittstaaten (Art. 16a Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes – GG –, § 26a Abs. 1 S. 1 und 2 des Asylgesetzes – AsylG –) nicht zu. Eine Ausnahme nach § 26a Abs. 1 S. 3 AsylG liegt nicht vor. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG

durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Dass eine Aufforderung des Imams an seine Eltern, die dieser Ende des Jahres 2013 vorgebracht habe, im November 2015 fluchtauslösend gewesen sein soll, ist nicht ansatzweise verständlich. Der Kläger hat vielmehr noch nahezu zwei Jahre seinen Dienst bei der Polizei weiter verrichtet, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb er nunmehr nach einer Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr einer Verfolgung durch Taliban ausgesetzt sein sollte. Dass die über den Imam vermittelte Forderung der Taliban der Anlass für seine Flucht gewesen sein soll, glaubt ihm die Kammer mithin nicht. Insofern wird ergänzend auf die Ausführungen der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid vom 7. Dezember

2016 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Die Beklagte hat demnach den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht abgelehnt.

Dem Kläger steht auch kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zu, denn ihm droht im Heimatland kein relevanter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG mit der insoweit erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Insbesondere liegt keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor. Insoweit kann dahinstehen, ob in der Provinz Wardak, aus der der Kläger ursprünglich stammt, oder in Kabul – als voraussichtlichen Zielort der Abschiebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris) – derzeit vom Bestehen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes auszugehen ist. Denn jedenfalls hat ein solcher Konflikt kein solches Ausmaß angenommen, dass von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Klägers als Zivilperson auszugehen ist. Hierzu bedürfte es der Feststellung, dass die im Heimatland bestehenden allgemeinen Gefahren zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. des Lebens jedes einzelnen Rückkehrers geführt haben, sofern keine persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen. In diesem Fall kann auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt genügen. Zu den gefahrerhöhenden Umständen gehören persönliche Besonderheiten, die den Rückkehrer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, wie etwa eine berufliche Verpflichtung sich in Gefahrennähe aufzuhalten, sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Ethnie, aufgrund derer der Betroffene zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 – und Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, jeweils juris). Bei der Feststellung, ob eine entsprechende individuelle erhebliche Gefahr gegeben ist, hat jedenfalls eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der in dem Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits zu erfolgen, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben in diesem Gebiet verübt werden. Darüber hinaus bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11048/10.OVG –, juris). Im Hinblick auf die quantitative Beurteilung hat das Bundesverwaltungsgericht das Risiko, bei innerstaatlichen

Auseinandersetzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 800 verletzt oder getötet zu werden, für die Annahme einer individuellen Gefahr keinesfalls als ausreichend erachtet (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, a.a.O.).

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner bisherigen Entscheidungspraxis für mehrere afghanische Provinzen angenommen, dass der Grad willkürlicher Gewalt durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kein so hohes Niveau erreicht, dass für jede dorthin zurückkehrende Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. September 2017 – 8 A 11005/17.OVG – m.w.N.). Auch die jüngst ergangene obergerichtliche Rechtsprechung kommt durchgängig zu dem Ergebnis, dass in Afghanistan jedenfalls keine landesweite individuelle Bedrohung jeder sich im Staatsgebiet aufhaltenden Zivilperson im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzunehmen ist. Vielmehr ist jeweils für einzelne Regionen eine entsprechende Gefährdung verneint worden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. August 2013 – A 11 S 688/13 –, juris Rn. 24, Provinz Ghazni; Sächsisches OVG, Urteil vom 10. Oktober 2013 – A 1 A 474/09 –, juris Rn. 38, Provinzen Kabul und Kunar; HessVGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A –, juris Rn. 43, Raum Kabul; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juli 2014 – 3 L 53/12 –, juris Rn. 27, Provinz Laghman; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 67, Stadt Kabul; BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 13a ZB 16.30996 –, juris Rn. 9, Provinz Ghazni). Insgesamt lässt sich allerdings feststellen, dass die Bedrohungslage sowohl, was Angriffe gegen administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie auf westliche Staatsangehörige, Einrichtungen und Hilfsorganisationen angeht, als auch was die Bedrohung der einheimischen Zivilbevölkerung betrifft, in den einzelnen Provinzen stark unterschiedlich ist.

Von den bewaffneten Konflikten in der Provinz Wardak geht jedenfalls kein so hoher Grad willkürlicher Gewalt aus, dass jeder in die Region Zurückkehrende alleine durch seine Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 27. Juni 2017, S. 105 ff.; OVG RP, Beschluss vom 1. September

2017 a.a.O.; zur Zentralregion Afghanistans, zu der u.a. auch Wardak gehört: VG München, Urteil vom 3. April 2017 – M 17 K 16.34859 –, juris).

In Kabul besteht derzeit ebenfalls kein solcher Grad willkürlicher Gewalt, dass von einer individuellen Bedrohung des Klägers ausgegangen werden kann. Die städtische Bevölkerung insbesondere in Kabul wird vor allem durch Selbstmordanschläge, komplexe Attacken, gezielte Tötungen sowie Entführungen und Bedrohungen betroffen. Zwar weist die Opferzahl in der Provinz Kabul im ersten Halbjahr 2017 den höchsten absoluten Wert in Afghanistan auf. Gleichzeitig leben in dieser Provinz aber mit 4,4 Mill. Menschen die meisten Einwohner. Die relative Zahl der zivilen Opfer von 3 Toten oder Verletzten auf 10.000 Einwohner bewegte sich im Jahr 2016 im landesweiten Durchschnitt (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.; Republik Österreich a.a.O., S. 36 ff.; OVG RP, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – 8 A 11168/17.OVG – und Beschluss vom 1. September 2017 a.a.O.). Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass es in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Opferzahlen in der Zivilbevölkerung im Rahmen innerstaatlicher bewaffneter Auseinandersetzungen in Afghanistan gekommen ist. Jedoch erreichen die aktuellen Zahlen keine solche Intensität, dass bereits für jeden dorthin zurückkehrenden Asylbewerber eine erhebliche konkrete Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit bzw. seines Lebens besteht. Außerdem erfassen die bewaffneten Auseinandersetzungen die Hauptstadt nicht flächenhaft, sondern sind durch spektakuläre Einzelaktionen auf exponierte Ziele beschränkt, oder solche, die stark von Ausländern frequentiert werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Januar 2017 – 8 A 11119/16.OVG – und Urteil vom 1. Februar 2017 – 8 A 10588/16.OVG –). Die Anschlagswahrscheinlichkeit hat sich in der Stadt Kabul im Jahr 2017 zwar gegenüber den Vorjahren erhöht; allerdings wird die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch hierdurch nicht erreicht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Januar 2018 – 9 LA 160/17 –; BayVGH, Beschluss vom 11. Dezember 2017 – 13a ZB 17.31374 –, jeweils juris). Es ist unabhängig hiervon auch nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger einer besonderen Gefährdungssituation ausgesetzt sein soll. Die Beklagte hat daher auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zutreffend abgelehnt.

Der Kläger hat indes Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen, wie sie der Kläger hier geltend macht, liegt nach Satz 2 der Regelung nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern, also zu außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden führen würden, wobei die wesentliche Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten müsste (vgl. VG München, Beschluss vom 26. April 2016 – M 16 S 7 16.30786 –, juris). Dass die medizinische Versorgung im Zielstaat Afghanistan mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig oder überall gewährleistet ist, ist hierbei nicht erforderlich (§ 60 Abs. 7 S. 3 und 4 AufenthG).

Allerdings kann es auf die an sich im Zielstaat vorhandenen und grundsätzlich zugänglichen Behandlungsmöglichkeiten dann nicht ankommen, wenn diese wegen der insbesondere bei Vorliegen einer PTBS im Herkunftsland zu erwartenden Retraumatisierung auf Grund der Konfrontation mit den Ursachen des Traumas für den Betroffenen nicht erfolgversprechend sind (vgl. OVG Nds, Urteil vom 28. Januar 2011 – 8 LB 221/09 – juris; VG München, Beschluss 26. April 2016 a.a.O.).

Der sich auf eine seiner Abschiebung entgegenstehende Erkrankung berufende Ausländer muss diese durch eine qualifizierte, gewissen Mindestanforderungen genügende ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (vgl. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG). Aus dem vorgelegten Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen ärztlichen Befunde bestätigt werden. Zudem sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, ist nach der Rechtsprechung in der

Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8/07 –; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2016 – OVG 3 N 24.15 –, jeweils juris).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der Kläger hier das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinreichend glaubhaft gemacht. Ausweislich der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin ■■■ vom ■■■ und ■■■ 2017 leidet der Kläger sowohl an einer posttraumatischen Belastungsstörung als auch an einer gegenwärtig mittelgradigen depressiven Störung. Die beim Kläger vorliegende posttraumatische Belastungsstörung sei Folge seiner Tätigkeit bei der afghanischen Polizei, bei der er über längere Zeit wiederholt Schwerverletzte und Tote an einem Checkpoint zu einem Krankenhaus zu durchsuchen hatte. Seine Arbeit sei begleitet von einer omnipräsenten Angst, jede Minute selbst Ziel eines Angriffs von Gegnern zu werden. Der Vortrag des Klägers ist in diesem Zusammenhang auch nicht als gänzlich un schlüssig zu bezeichnen, wenn die Kammer auch seinem Vortrag, die Bedrohung durch Taliban sei fluchtauslösend gewesen, keinen Glauben zu schenken vermochte. Die PTBS drücke sich in sich aufdrängenden Bildern, intrusivem Erleben, dem Versuch der Vermeidung traumaassoziierter Situationen und den permanenten Zustand von Übererregung in Form von Unruhe, Schlafstörungen, Angstzuständen sowie Konzentrationsstörungen aus. Hinzu kämen die Symptome einer mittelgradigen depressiven Episode mit anhaltender niedergedrückter, depressiver Verstimmung, Freud- und Interessensverlust, gesteigerter Ermüdbarkeit, unbegründeter Selbstvorwürfe, Appetitlosigkeit, wiederkehrender Suizidgedanken und Schlafstörungen. Diese Diagnosen würden sich aufgrund der Verhaltensbeobachtung und einer umfangreichen Exploration mit dem Patienten ergeben. Zusammenfassend beschreiben die vorgelegten Stellungnahmen eine psychische Erkrankung schwerwiegenden Ausmaßes beim Kläger. Die Stellungnahmen enthalten weitere Angaben darüber, seit wann sich der Kläger in psychologischer Behandlung befunden hat bzw. noch befindet. Insbesondere ist die erforderlich werdende und zur Anwendung gebrachte Therapie dargelegt. Die Stellungnahmen geben Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf in Form

medikamentöser Behandlung und begleitender Therapie. Das Gericht hat vor diesem Hintergrund keinen Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Aussagen zu zweifeln und daher auch keine Notwendigkeit gesehen, ein zusätzliches Sachverständigengutachten einzuholen.

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass die PTBS und die mittelgradige depressive Episode behandlungsbedürftig sind. Seit Januar 2017 befindet sich der Kläger in regelmäßiger Behandlung, deren Fortführung beabsichtigt und ärztlich indiziert ist.

Im Einzelfall hat das Gericht auch keine Zweifel, dass der Kläger die erforderliche Behandlung der PTBS und der gleichzeitig vorliegenden mittelgradigen Depression in Afghanistan zumindest faktisch nicht mit hinreichender Sicherheit erhalten könnte. Zwar geht das Gericht nicht generell davon aus, dass psychische Erkrankungen in Afghanistan nicht hinreichend behandelt werden können; vielmehr ist jeweils eine Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls erforderlich. Hier kommt beim Kläger jedoch hinzu, dass dieser sowohl an einer PTBS als auch an einer mittelgradigen depressiven Episode mit latenter Suizidalität leidet. Gerade diese Mehrfacherkrankung des Klägers macht eine Behandlung im Zielstaat Afghanistan schwierig. Eine insoweit ausreichende Therapie für den konkreten Behandlungsbedarf des Klägers, neben einer medikamentösen Behandlung auch eine psychotherapeutische Maßnahme, steht nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln jedoch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für den Kläger im Zielstaat tatsächlich zur Verfügung. Ausweislich des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016 findet die Behandlung von psychischen Erkrankungen (insbesondere Kriegstraumata) abgesehen von einzelnen Pilotprojekten nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Gleichzeitig würden viele Afghaninnen und Afghanen unter psychischen Symptomen der Depression, Angststörung oder posttraumatischer Belastungsstörung leiden. Lediglich in Kabul gebe es zwei psychiatrische Einrichtungen. Insbesondere notwendig werdende Folgebehandlungen seien oft schwierig zu leisten. Traditionell mangle es in Afghanistan an einem Konzept für psychisch Kranke. Sie würden nicht selten in spirituellen Schreinen unter teilweise unmenschlichen Bedingungen „behandelt“ oder es werde versucht, ihnen in einer

„Therapie“ mit Brot, Wasser und Pfeffer den „bösen Geist auszutreiben“ (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes a.a.O., S. 23, 24). Die multiple Erkrankung des Klägers aufgrund der Erlebnisse in Afghanistan und die Aussagen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes zugrunde legend kann für den Kläger deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan zeitnah die für ihn erforderliche Psychotherapie erhalten bzw. fortsetzen kann.

Weiter ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass sich die psychischen Erkrankungen des ohne Behandlung nach einer Rückkehr nach Afghanistan alsbald und wesentlich verschlimmern würden. Bei einem Abbruch der Behandlung ist nach Einschätzung der Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin Wolff auch eine suizidale Handlung naheliegend. Gemessen hieran ist festzustellen, dass sich die multiple psychische Erkrankung des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan verschlimmern würde. Auf Grund der latenten Suizidalität ist – jedenfalls im hier allein maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 HS. 1 AsylG) – auch mit einer wesentlichen, das Leben bedrohenden Verschlimmerung zu rechnen bzw. diese nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Gericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung zudem einen nachhaltigen Eindruck vom gesundheitlichen Zustand des Klägers verschaffen. Dieser bestätigte die Einschätzung der Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin [REDACTED] im Hinblick auf die Folgen einer Abschiebung des Klägers in sein Heimatland Afghanistan. Der Kläger hat nach alledem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG.

Vor diesem Hintergrund kann sowohl die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG) im Bescheid des Bundesamtes vom 7. Dezember 2016 keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO.–.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Jakobs*



Unterzeichner: Jakobs, Stefan  
Datum: 18.01.2018 14:00 Uhr